

# Satzung

## der Studentischen Elterninitiative Rosenheim Kinderkrippe "Studentenflöhe" e.V.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Studentische Elterninitiative Rosenheim Kinderkrippe „Studentenflöhe“.
- (2) Er hat den Sitz in Rosenheim.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rosenheim eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff. AO) in der jeweilig gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange studentischer Eltern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Leitung und Organisation einer Kindertagesstätte im Studentendorf Rosenheim.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes muß durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann

innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen vor Austrittstermin.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschuß kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden 15 % berechtigten Vereinsmitglieder erforderlich

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten Personen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: alle gewählten Vorstandsmitglieder. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Semester gewählt und verlängert sich bis die jeweilige Person aus dem Verein ausscheidet, ordnungsgemäß entlastet wird oder ein Nachfolger gewählt wird. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

Die Wiederwahl des Vorstandsmitgliedes ist möglich.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Führung der Finanzbelange, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Mitwirkung bei der Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze (lt. Anmelde- und Warteliste und Rahmenvertrag), Unterstützung beim Abschluss der Betreuungsverträge mit dem Trägerverein. Der Vorstand fördert die Zusammenarbeit, Information und Kommunikation zwischen den Beteiligten, ist Repräsentant der Elternschaft und nimmt Vermittler- und Beratungsfunktion ein. Er übernimmt Mitverantwortung und Mitwirkung, z. B. bei Projekten, Veranstaltungen und in der Öffentlichkeitsarbeit.  
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte bzw. für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (5) Vorstandssitzungen finden pro Semester mindestens einmal statt, sowie bei Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein vorher bestimmtes Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsmäßig eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Semester einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Grundsätzlich ist jedes Mitglied verpflichtet, sein Fernbleiben von der Mitgliederversammlung mindestens 3 Tage vor Versammlungstermin, mündlich oder fernmündlich, unter Angabe von Gründen, einem Vorstandsmitglied anzukündigen.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
- b) die Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge (s. § 5),
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beiliegt.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kleinkindertagesstättenverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Rosenheim, den 15.10.2019

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorstandsmitglied

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorstandsmitglied